

A n t r a g

der Abg. Joachim Lenders, Dennis Gladiator, Karl-Heinz Warnholz, Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion

Betr.: Nach den verheerenden Ausschreitungen beim G20-Gipfel – Schmerzensgeld für verletzte Einsatzkräfte sichern

Der G20-Gipfel ist vorüber, die Bilder von den verheerenden Ausschreitungen bleiben bundesweit vielen noch lange in trauriger Erinnerung. Vor allem die Qualität der Angriffe auf die Polizeibeamten und -beamtinnen hat eine neue Dimension erreicht. Es war deutlich zu erkennen, dass die Täter selbst den Tod der Einsatzkräfte billigend in Kauf genommen hätten.

Knapp 600 Polizeibeamte wurden bei massivsten Angriffen mit Präzisionswaffen, Steinen, Molotow-Cocktails und Flaschen teilweise erheblich verletzt, viele der Täter tauchten unerkannt in der Menge ab und werden daher leider nie zur Verantwortung gezogen werden können. Damit entkommen sie nicht nur einer strafrechtlichen Ahndung, sondern auch möglichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen der verletzten Beamten.

Im Jahre 2015 beschloss die Bürgerschaft einstimmig einen Antrag (Drs. 21/1772), mit dem der Senat ersucht wurde, einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Landesbeamtengesetzes vorzulegen, der die Erfüllung von nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen regelt. Hintergrund des Antrags war der Umstand, dass Beamte der Polizei und Feuerwehr als Vollzugskräfte des Staates im Dienst dem erhöhten Risiko auf körperliche Angriffe und Verletzungen ausgesetzt sind. Genau dieses Risiko hat sich in tragischer Weise vielfach beim G20-Gipfel realisiert.

Da die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit dem Problem nicht durchsetzbarer Schmerzensgeldansprüche nicht allein gelassen werden sollten und den Senat als Dienstherr eine Fürsorgepflicht trifft, wurde mit § 83a HmbBG eine Regelung geschaffen, mit der Beamte, die Opfer eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs wurden, der in Zusammenhang mit ihrem Dienst steht, ihren Anspruch gegen den Dritten

durch den Dienstherrn erfüllt bekommen, sofern die Vollstreckung erfolglos bleibt, weil die Schuldner beispielsweise mittellos sind.

Diese sinnvolle Regelung greift jedoch nicht, wenn Täter – wie beim G20-Gipfel vielfach – überhaupt nicht ermittelt werden können.

Hier bleiben die verletzten Beamten auf der Strecke. Das ist nicht hinnehmbar, insbesondere deshalb nicht, weil der Dienstherr gerade beim G20-Gipfel von seinen Mitarbeitern erwartet hat, dass sie sich in eine zum Teil mit erheblichen Risiken verbundene Gefahr begeben.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Hamburgischen Beamtengesetzes vorzulegen, mit dem Beamte, die wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in Bezug auf ihr Amt erleiden, auch dann ein Schmerzensgeld vom Dienstherrn erhalten, wenn die Täter nicht ermittelt werden können.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2017 zu berichten.